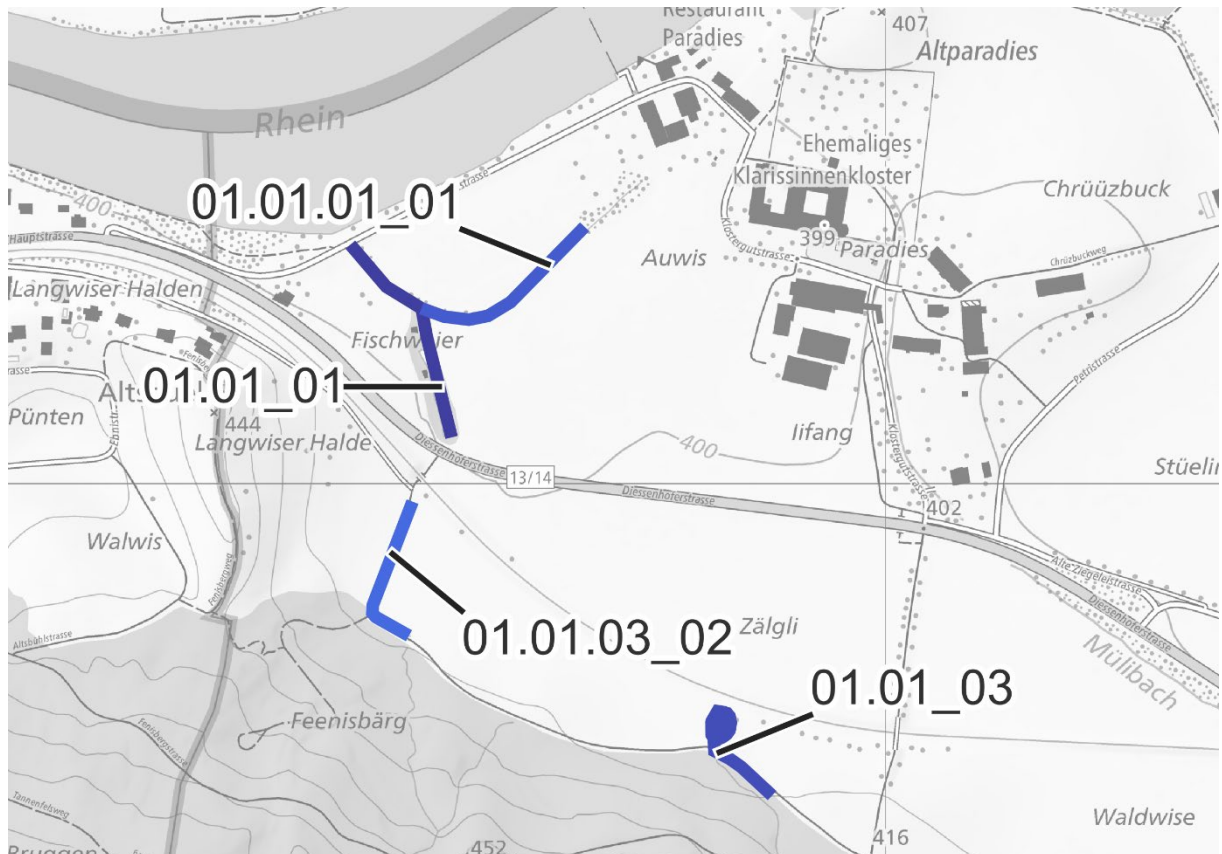


SCHLATT TG

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer 01.01 und Zuläufe Fischweiherbach



Bearbeitung (Nr. 2703):



Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Fischweiherbach / 01,01	Datum:	02.09.2024
ID- Gewässerraumabschnitt	01.01_01	Definition Abschnitt:	Von Rhein bis Ende Fischweiher
Gewässerabschnitt von	2'692'468,4; 1'282'306,4		
Gewässerabschnitt bis	2'692'625,0; 1'282'040,0		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt ist gesäumt von dichtem Ufergehölz (Hecke) mit grossen Brombeerstreifen und verläuft er durch ein Wäldchen parallel zum Fischweiher. Der Gewässerabschnitt verläuft im Bereich des Fischweihers in einem etwas abgesenkten Graben. Zum Rhein hin wird dieser Graben breiter und das Gefälle verflacht sich. Der Bach fliesst dann durch ein Schilfgebiet Richtung Rhein.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine natürliche Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,7 – 0,9 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Bachabschnitt im Bereich «Fischweiher» (220 m – ca. 355 m) ist naturnah und ausgeprägt. Er verfügt über eine Sohlenbreite von ca. 0,8		

	Meter. Dieser kann als Vergleich für den ganzen Abschnitt herangezogen werden.		
Historische Dokumente	Die historischen Karten (Stichkarte 1885) zeigen den Fischweiherbach als oberirdischen Bach an ähnlicher Lage. Der ursprüngliche Verlauf mäandrierte im Bereich der Auswiese vor der Mündung in den Rhein etwas stärker. Ab 1957 entspricht der Verlauf den heutigen Begebenheiten mit dem Fischweiher. Es kann davon ausgegangen werden, dass der damalige Bach eine etwas grössere Gerinnesohlenbreite besass, da die Wassermassen nicht für die Fischzucht divergiert wurden. Annahme der Sohlenbreite von 0,3 – 0,5		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,8 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja, die mittlere Hochwassergefährdung gemäss Gefahrenkarte verläuft beidseitig des Baches ab der Einmündung des Baches 01.01.01. stellenweise gibt es eine geringe Gefährdung.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vorranggebiet Landschaft 103. Die angestrebten Schutzziele und Entwicklungsziele haben für diesen Abschnitt keine Bedeutung.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich eine Fischzucht in einem parallel laufenden Nebenarm.		
Erhöhung GWR notwendig?	Ja	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von der östlichen Seite gut erreichbar, auf der westlichen Seite befindet sich ein Maschendrahtzaun, welcher den Zugang erschwert.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 14,3 m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.558: 14,3 m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Fischweiherbach / 01.01	Datum:	02.09.2024
ID- Gewässerraumabschnitt	01.01_03	Definition Abschnitt:	Von Eindolung bis anfangs Wald
Gewässerabschnitt von	2'692'863,5; 1'281'800,5		
Gewässerabschnitt bis	2'692'853,0; 1'281'767,6		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Bach fließt aus dem Wald in den Zälgliweiher, der eigentliche Fließabschnitt ist sehr kurz. Unter der Strasse ist der Bach eingedolt. Der Bach ist von leichtem Graswuchs gesäumt und liegt in einem kleinen Graben.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine natürliche Sohlenbreite von 0,2 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als eingeschränkt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,2 – 0,4 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Bachabschnitt 01.01_04 im Wald verfügt über eine ausgeprägte Sohlenbreite und ist sehr naturnah; die mittlere Sohlenbreite beträgt ca.		

	0,4 Meter. Er kann als Vergleichsstrecke herangezogen werden, auch wenn hier durch die Weiher eine etwas spezielle Situation vorliegt.		
Historische Dokumente	In den Historischen Siegfriedkarten von 1885 befindet sich der Wasserverlauf an derselben Stelle, wenn auch nach dem heutigen Zälgliweiher oberirdisch. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Bach sich im Wald wenig verändert hat, wird sich die natürliche Sohlenbreite zu heute wenig verändert haben. Es wird eine Sohlenbreite von ca. 0,4 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Es gibt keine Daten zu diesem Abschnitt, der grösste Teil des Abschnittes, namentlich die Weiher, sind künstlich jedoch naturnah angelegt.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Naturschutzgebiet des Richtplanes und ist ein geschütztes Naturobjekt der Gemeinde.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Zum Schutz der Weiher, welche eine ökologische Funktion erfüllen, soll der Gewässerraum erweitert werden. Sodass er 5 Meter ab Uferlinie verläuft.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befinden sich ein, mit dem Wasser des Baches gespeisster, Weiher.		
Erhöhung GWR notwendig?	Ja	Zum Schutz der Weiher, welche eine ökologische Funktion erfüllen, soll der Gewässerraum erweitert werden. Sodass er 5 Meter ab Uferlinie verläuft.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter + 5 Meter entlang der Weiheruferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Kunstweiher	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	01.01.01	Datum:	02.09.2024
ID- Gewässerraumabschnitt	01.01.01_01	Definition Abschnitt:	Von anfangs Fischweiher bis Gewässerende (Auwis)
Gewässerabschnitt von	2'692'598,8; 1'282'152,1x		
Gewässerabschnitt bis	2'692'740,4; 1'282'222,9		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Bach durchquert einen dichten Schilfbestand und mündet ins Gewässer 01.01. Der Abschnitt verfügt über nahezu kein Gefälle; das effektive Gerinne ist nur sehr schwer erkennbar und von Brombeeren und Schilf stark überwachsen.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine natürliche Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,1 – 0,3 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Bachabschnitt im Bereich «Fischweiher» (220 m – ca. 355 m) ist naturnah und ausgeprägt. Er verfügt über eine Sohlenbreite von ca. 0,3		

	Meter. Dieser kann als Vergleich für den ganzen Abschnitt trotz der unterschiedlichen Gefälle herangezogen werden.	
Historische Dokumente	Die Siegfriedkarte, TA25; Blattnummer 47; 1909 zeigt den Gewässerabschnitt an ähnlicher Stelle mit einem grösseren Bogen, jedoch befanden sich beim Kloster drei zusammenhängende Weiher. Welche mit den späteren Kartenwerken verschwanden. Ebenso wurde der Abschnitt zwischen den Karten von 1909 – zur Kartenumstellung auf die Landeskarte der Schweiz (LK25) 1957 nicht mehr abgebildet. Es wird angenommen, dass der Bach aufgrund des Verlustes der Weiher einen grossen Teil seines Wassers verloren hat. Da sich die Lage und die Ausmasse des Baches jedoch nicht verändert haben. Auf alten Luftaufnahmen kann man erkennen, dass die heutige «Auwies» häufig überschwemmt war. Die Bachverläufe sind schwach zu erkennen. Es wird von einer Sohlenbreite zwischen 0,2 – 0,4 im historischen Kontext ausgegangen.	
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,2 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten.	
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum 11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Es besteht eine mittlere bis leichte Hochwassergefährdung gemäss Gefahrenkarte für die Auwis.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Es gibt keine Daten zu diesem Abschnitt, der Abschnitt ist jedoch sehr naturnah, eine Revitalisierung hätte nur einen geringen Nutzen, wenn überhaupt einen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	

Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar. Der Bach wird stark überwachsen.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	01.01.03	Datum:	02.09.2024
ID- Gewässerraumabschnitt	01.01.03_02	Definition Abschnitt:	Von Eindolung bis Waldrand
Gewässerabschnitt von	2'692'591,2; 1'281'984,2		
Gewässerabschnitt bis	2'692'588,1; 1'281'867,7		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer verläuft in einem schmalen Graben entlang des Feldweges auf Parz. 594. Das Gewässer eine mehrheitlich ausgeprägte Breitenvariabilität auf, die Sohlenbreite beträgt 0,2 m, teilweise wurde der Bach in ein PVC-Rohr verlegt, welches oberirdisch läuft. Ansonsten ist der Bach mit Gras gesäumt und teilweise stark überwachsen.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine natürliche Sohlenbreite von 0,2 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,2 – 0,3 Meter, die Breitenvariabilität ist korrekterweise als ausgeprägt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecken wird der Abschnitt 01.01.03_03 verwendet, welcher sich im Wald befindet. Dieser Abschnitt ist naturbelassen, verfügt über		

	keine Einschränkung in der Breitenvariabilität und besitzt eine mittlere Sohlenbreite von 0,2 Meter.	
Historische Dokumente	Der Gewässerverlauf liegt in etwas am selben Ort wie in der Siegfriedkarte, (TA25) Blattnummer 47 (1909), er verfügt aber über ein weitläufigeres Netz von der Quelle bis zum Waldrand. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bach über mehr Abfluss verfügt als heute. Es wird eine natürliche Sohlenbreite von 0,2 – 0,4 angenommen.	
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke, den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor vom 1,5.	
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum 11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Es gibt keine Daten zu diesem Abschnitt, der Abschnitt ist sehr schmal, mit einem geringen Durchfluss, eine Revitalisierung hätte nur einen geringen bis gar keinen Effekt.	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Feldweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 867 m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.593: 65,9 m ² Parz. Nr.594: 439,4 m ² Parz. Nr.597: 361,7 m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

